



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen
- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben und Abstimmen mit am Bau beteiligten Personen
- Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Dokumentieren der eigenen Arbeitsergebnisse
- Berechnen der erbrachten Leistung und Erstellen von Aufmaßen
- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten nach Vorgaben
- Durchführen von Messungen, Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere Prüfen von Dämmsystemen und beurteilen ihrer Wirkung sowie Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall-, Brand- und Feuchteschutz
- Dämmen von Rohrleitungen, Behältern, Luftleitungen, Armaturen sowie deren Formstücke
- Ummanteln von Dämmungen mit unterschiedlichen Materialien
- Aufmessen von Anlagenteilen und Anfertigen von Isometrien
- Herstellen von Aufrissen und Abwicklungen von Schablonen für einfache und komplexe Formteile
- Herstellen von Modellen für Formstücke
- Bearbeiten von Materialien des Oberflächenschutzes
- Montieren von Stütz- und Tragkonstruktionen
- Herstellen von Bauteilen im Trockenbau, insbesondere Ummantelungen, auch für den Brandschutz
- Herstellen von Brandschutzkonstruktionen an betriebs- und haustechnischen Anlagen und Bauteilen
- Durchführen von Kälteschutzmaßnahmen an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen, insbesondere Dämmungen für Kühlräume herstellen und montieren
- Durchführen von Schallschutzmaßnahmen an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen, insbesondere Herstellen und Montieren von Schallschutzeinhausungen
- Durchführen von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere an Dämmsystemen, Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzkonstruktionen
- Durchführen von angrenzenden Arbeiten in den Gewerken des Ausbaus und des Hochbaus

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-innen in Isolierfachbetrieben und in anderen Betrieben des Bauhauptgewerbes z. B. für Akustik- und Trockenbau sowie Schall- und Brandschutz.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) • Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierermeister / Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierermeisterin (Bachelor Professional) 	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung in Ausbauberufen (Ausbauberufenausbildungsverordnung – AusbauBAusbV) vom 03.06.2024 (BGBl. I Nr. 179, S. 222)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu $\frac{3}{4}$ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. $\frac{1}{4}$ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.de

www.europass-info.de